

Kaufmännische Agenten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **22 (1915)**

Heft 15-16

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wasser vorhanden, so ist der Effekt entsprechend auch ein größerer.

Jeder Betrieb ist zur Aufstellung solcher Apparate geeignet und erfolgt dieselbe ohne Betriebsstörung. Durch die Anschaffung einer solchen Anlage werden die Betriebskosten bedeutend verringert, hauptsächlich jetzt, wo die Einfuhr der Kohlen beschränkt ist und dieselben stets teurer werden.

In der Schweiz sind solche Anlagen von der Firma Gebrüder Körting A.-G., Körtingsdorf, eingeführt und erstellt worden, deren Vertreter, Ing. Karl Würtz in Zürich gerne zur Auskunftserteilung zur Verfügung steht.



Kaufmännische Agenten

Die Agentenprovision beim Verkauf ausländischer, in Deutschland festgehaltener Waren.

Die durch deutschen Bundesrat und Verordnungen verfügte »vorläufige Festhaltung« von Waren aus dem feindlichen Ausland, die am 15. Oktober innerhalb der Reichsgrenze waren, hat zur Folge, wie dem in Wien erscheinenden »Handelsagent« zu entnehmen ist, daß derjenige, der bisher die Verfügungsberechtigung über die Ware besaß, jetzt nicht mehr darüber verfügen kann. Auch ist vorgesehen, daß der Reichskanzler zur Vergeltung die Einziehung der festgehaltenen Waren zugunsten des Reiches anordnen kann.

Die Oberzolldirektion ist jedoch befugt, auf Antrag die Ware freizugeben, wenn der Verfügungsberechtigte nachweist, daß die Ware zu einem angemessenen Preise verkauft ist und der Kaufpreis bei der Zollkasse hinterlegt wird. Ueber die Angemessenheit des Kaufpreises ist eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer beizubringen.

Im Falle der Freigabe der Waren gegen Hinterlegung des Kaufpreises werden die Interessen der von den ausländischen Häusern bestellten deutschen Vertreter, also der Handelsagenten, berührt, die diese Verkäufe bewirken. Nach der Verordnung des Bundesrates sind nämlich, falls die Ware staatlich eingezogen ist, vorweg die Ansprüche im Inlande wohnhafter Personen wegen Aufwendung auf die Ware zu befriedigen. Dies bestimmt § 5 der genannten Bundesratsverordnung. Bezüglich der Verkäufe aus noch nicht eingezogenen, sondern nur festgehaltenen Gütern ist eine gleichartige Bestimmung nicht vorgesehen. Sie läßt sich indessen für diese Fälle sinngemäß ebenfalls folgern. Der Zentralverband deutscher Handelsagentenvereine schreibt, daß in einem Einzelfalle die Oberzolldirektion, obwohl in der Entscheidung die Anwendbarkeit der in Frage kommenden Bestimmung der Vorwegbefriedigung auch auf die Fälle der freigegebenen Verkäufe auf festgehaltenen Gütern zum Ausdruck kommt, die Provision und Spesen des die Verkäufe bewirkenden Handelsagenten dennoch nicht als »Aufwendung auf die Ware« anerkannt hat. Sie genehmigte infolgedessen nicht, daß aus den hinterlegten Beträgen der Handelsagent mit seinen Ansprüchen auf die Provision und Spesen, die er bezüglich dieser freigegebenen und verkauften Ware hat, vorweg befriedigt werde. Es ist klar, daß eine solche Auslegung der Bundesratsordnung den Zweck der getroffenen Bestimmungen nicht erreicht. Beabsichtigt kann doch durch die Maßregeln des Bundesrates nur sein, die Wirtschaft des Auslandes zu benachteiligen oder doch wenigstens die Möglichkeit solcher nachteiligen Wirkungen für die Wirtschaft des feindlichen Auslandes zu schaffen. Die wirtschaftlichen Interessen der Reichsangehörigen dürfen aber dadurch nicht betroffen werden. Einerseits soll demgemäß der deutsche Käufer in den Besitz der Ware gelangen können, die er zum Verbrauch oder für sein Gewerbe nötig hat. Andererseits muß dann aber auch der

deutsche Handelsagent bezüglich seiner, zugunsten der Ware ausgeübten und im Werte der Ware mitenthaltenen wirtschaftlichen Tätigkeit seine Vergütung erhalten. Die Bestimmung, die für den Fall der Einziehung der Ware ausdrücklich vorgesehen ist, daß vorweg die Ansprüche im Inlande wohnhafter Personen bezüglich der Aufwendung auf die Ware zu befriedigen sind, erscheint gerade auch bezüglich der Vermittlungstätigkeit des Handelsagenten bei freigegebenen Verkäufen anwendbar. Es macht für diese Tätigkeit gar keinen sachlichen Unterschied, ob die Ware eingezogen wird oder ob unter Freigabe der Verkaufspreis hinterlegt wird. Die Tätigkeit des Handelsagenten ist in beiden Fällen gleich notwendig und gleich wertvoll und dient nur der weitestgehenden Verwertung der Waren, die sowohl im Interesse der deutschen Wirtschaft als auch des Staates liegt, der hier genau das gleiche Interesse hat. Die Tätigkeit der Handelsagenten stellt somit gerade eine sehr wesentliche und wirkungsvolle Aufwendung auf die Ware dar.



Fachschul-Nachrichten



Zürcherische Seidenwebschule.

Diese Fachlehranstalt beginnt am 13. September ihr 35. Schuljahr. In einem Kurs von 10 Monaten bietet sie jungen Leuten mit Vorkenntnissen in der Weberei Gelegenheit zur Erlangung einer tüchtigen Ausbildung in der Seidenstoff-Fabrikation, nämlich im Disponieren von Schaft- und Jacquardgeweben, in der Theorie und Praxis der Weberei, im Untersuchen und Bestimmen von Textilmaterialien, im Zusammenstellen farbiger Gewebemuster usw. Schüler, deren Verhältnisse es rechtfertigen, erhalten Freiplatz und Stipendium.

Mit dieser Berufsbildung ausgerüstete junge Männer dürfen in der Seidenindustrie, sei es als Disponenten, Fergger oder Webermeister, ein sicheres Fortkommen finden. Gesuche um Zusendung des Prospektes sind an die Direktion der Webschule in Wipkingen-Zürich zu richten.



Vereinsnachrichten



Preisauflagenliste.

Gemäß Beschluß der letzten Generalversammlung wurde dem Vorstand anheingestellt, zu den bestehenden noch einige weitere Preisauflagen aufzustellen. Der Vorstand hat in seiner letzten Sitzung die Preisauflagen wie folgt festgesetzt:

1. Der Zusammenhang zwischen der Fabrik, den Hilfsindustrien und dem Fachschulwesen an der zürcherischen Seidenindustrie.
2. Betrachtungen über die freiwillige Tätigkeit beruflicher Vereine und Gesellschaften in der zürcherischen Seidenindustrie.
3. Welcher Kraftantrieb, kalorische oder elektrische Kraft, ist heute für den Betrieb einer mechanischen Weberei am rationellsten, sowohl für Einzel- als auch für Gruppenantrieb; a) bei Hochbau; b) bei Shedbau?
4. Die Entwicklung der zürcherischen Crêpe-Weberei.
5. Welches sind die zuverlässigsten Methoden zur Bestimmung von Titre und Charge der Materialien eines Seidengewebes?
6. Welche Vorbildung ermöglicht die volle Ausnutzung des jetzigen verkürzten Webschuljahres?
7. Welcher Natur sind die Fehler der Rohseide, die sich bei der Verarbeitung und in der Ware am meisten bemerkbar machen?
8. Freithema, das auf die Seidenindustrie Bezug hat.